

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB

für die 182. Änderung des Flächennutzungsplans

- Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen -

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau, Gewerbe, Gemeinbedarf und Grünflächen beiderseits der Autobahn A7 zwischen der Beringstraße im Süden, östlich der Ebertallee im Westen, dem südwestlichen Bereich des Altonaer Volksparks und der Luruper Chaussee im Norden sowie der Schnackenburgallee / dem Bornkampsweg im Osten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen bestehende Nutzungen übernommen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 45 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von „Grünflächen“ zu „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Forschung und Lehre“. Weiterhin erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Bauflächen“ zu „Wohnbauflächen“ sowie von „Gewerbliche Bauflächen“ zu „Grünflächen“ und „Gemischte Bauflächen“. Darüber hinaus soll die Darstellung der Regerstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ zurückgenommen werden. Das Symbol „Sportanlage“ soll entfallen, da es nicht der zukünftigen Nutzung entspricht.

Durch die Realisierung der Planung wird es zu einer Beeinträchtigung bei einigen umweltbezogenen Schutzgütern kommen, d.h. durch die Flächeninanspruchnahme für die geplante Bebauung sowie Erschließungsflächen erhöht sich der Versiegelungsgrad.

Die Bebauung wird sich negativ auf die Schutzgüter Fläche, Tiere und Pflanzen (Vegetationsbestand, Artenbestand), Boden, Wasser (Wasserhaushalt), Mensch (Erholungsfunktion), Landschaftsbild und Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Bezüglich des Schutzguts Fläche ist die geplante Ergänzung bestehender Siedlungsflächen in zentraler Lage einer Neuinanspruchnahme von Freiflächen am Stadtrand vorzuziehen.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Mit den Schutzgütern verbundene Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu mindern und auszugleichen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben Umweltschutzverbände die geplante Bebauung der Grünflächen aus Natur- und Landschaftsschutzgründen abgelehnt und die Natur- und Grünflächenverluste sind kritisiert worden. Konkrete städtebauliche und naturschutzfachliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen einschl. Artenschutzmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Im Planverfahren wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Politische und stadtentwicklungsrelevante Belange wie die Absicht einer städtebaulichen Neuordnung der Flächen im Zusammenhang mit den Planungen der Überdeckung der Bundesautobahn A7 und dem Stadtentwicklungsvorhaben „Science City Hamburg Bahrenfeld“ wurde Vorrang gegeben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden.

Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Entwicklung ergibt sich aus Zielvorstellungen und Programmen auf gesamtstädtischer Ebene, darunter insbesondere die ortsnahe Verlagerung der Kleingärten auf den Autobahndeckel Altona. Durch die Überdeckung der A7 in Altona werden ähnliche Lebensraumfunktionen in räumlicher Nähe entwickelt. Dieses Flächenpotenzial bietet ebenfalls die Möglichkeit, den zwischen Senat und Bezirken vereinbarten Zielen zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen. Die Errichtung von Wohngebäuden wird zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes in Hamburg beitragen. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist zentral gelegen und gut erschlossen. Die Ansiedlung von Gemeinbedarfseinrichtungen für Forschung und Lehre sowie von gewerblichen Arbeitsstätten stehen in direktem Bezug zu vorhandenen lokalen Infrastrukturen. Auf Grund der Zielsetzung der Planung ergeben sich keine sinnvollen Planungsalternativen auf vergleichbaren Flächen im näheren Umfeld.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das bestehende Planrecht seine Gültigkeit behalten und das Gebiet wäre weiterhin durch die vorhandenen Nutzungen geprägt. Für die A7 würde es die gemäß Planfeststellung beschlossene Umsetzung der Überdeckung einschließlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bedeuten. Auf Grundlage des bereits geltenden Planrechts wären die Zerschneidungen am Lutherpark und am Goldschmidtpark sowie im Bereich der Volkspark-Achse bereits aufgehoben. Auch die Kleingärten im Plangebiet und die Grünflächen blieben unverändert bestehen.